

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Team 2	S0256/21	15.06.2021
zum/zur		
F0130/21 Fraktion GRÜNE/future! SR Bublitz		
Bezeichnung		
Gewerbe am Pfahlberg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		22.06.2021

Aus der Anfrage 0130/21 ergeben sich folgende Fragen:

1. Gab es in den letzten Jahren Gespräche mit der Geschäftsführung? Wenn ja, wann und was waren die Themen?
2. Wie steht die Landeshauptstadt Magdeburg, auch angesichts der aktuellen Sorgen von Firmen, zum Thema Vergnügungssteuer? Wann wurde dies zuletzt im Stadtrat beschlossen?
3. Welche möglichen Konsequenzen sieht die Stadtverwaltung, gerade auch in Hinblick auf andere Freizeiteinrichtungen?
4. Wie möchte die Stadtverwaltung das Thema ÖPNV-Anbindung angehen?
5. Welches Potential sieht die Stadtverwaltung am Standort Pfahlberg?

Zu Frage 1

Vor einigen Jahren gab es intensive Gespräche und Kontakte zu den am Pfahlberg angesiedelten Unternehmen. Unter der Federführung des Unternehmens Möbel Höffner hatte sich eine kleine Arbeitsgemeinschaft von Gewerbebetrieben gebildet unter den auch das Bowling-Center am Pfahlberg als Teilnehmer gewesen ist. Die Gespräche fanden immer im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft statt. Das wichtigste Thema war auch damals schon die Verbesserung des Gewerbegebietes mit dem ÖPNV (Busanbindung) weitere Themen waren Arbeitskräftegewinnung, gemeinsame Werbung usw. Vom Bowling-Center wurde bereits damals auch das Thema Vergnügungssteuer angesprochen und bemängelt, dass die Stadt Magdeburg eine der wenigen Städte in der Bundesrepublik ist, die eine solche Steuer von einem Bowling-Center verlangen.

In jüngerer Zeit gab es keinen Kontakt zum Unternehmen.

Zu Frage 2

Die aktuelle Vergnügungssteuersatzung wurde am 26.05.2011 beschlossen und gilt seit dem 01.07.2011.

Die Vergnügungssteuer besteuert als kommunale Aufwandsteuer eine über die Befriedung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen. Sie stellt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des sich Vergnügenden ab. Der Unternehmer der

vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen kann in der Regel die Vergnügungssteuer über die Preise abwälzen.

In den Vorjahren wurden Vergnügungssteuereinnahmen von ca. 2 Mio. Euro erzielt. Ein ganz oder teilweiser Verzicht auf die Besteuerung von Veranstaltungsarten würde eine Kompensation an anderer Stelle erfordern.

Zu Frage 3

Die Vergnügungssteuer fällt nur für die Zeiträume an, in denen die Veranstaltungen gegen Entgelt an öffentlich zugänglichen Orten auch tatsächlich stattfinden. Auf die Erhebung der Mindeststeuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wurde für den Zeitraum von Schließungen verzichtet. In Einzelfällen kann bei Vorliegen erheblicher oder unbilliger Härte die Vergnügungssteuer ganz oder teilweise gestundet oder auch erlassen werden.

Aus diesem Grund hat die Vergnügungssteuererhebung die negativen Corona-Folgen mit der Schließung von Betriebsstätten weder diese verursacht noch verstärkt.

Andere Freizeiteinrichtungen unterliegen ebenfalls der Vergnügungssteuer für Zeiträume, in denen vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen gegen Entgelt an öffentlichen Orten stattfinden. Welche Veranstaltungen der Vergnügungssteuer unterliegen, liegt in der Entscheidungshoheit des Stadtrates.

Zu Frage 4

Der Standort Gewerbegebiet Pfahlberg liegt in einem Gebiet mit geringer Nutzungsdichte. Das Gewerbegebiet ist von der Haltestelle „Am Pfahlberg“ aus erreichbar, welche durch die Regionalbuslinien 613 und 610 Montag bis Freitag mit 1 – 2 Fahrten je Stunde und am Wochenende durch die Linie 610 alle zwei Stunden bedient wird. Die Nutzung und das Nachfragepotenzial sind als äußerst gering einzuschätzen. Zur Verkürzung der Zugangs Entfernung von ca. 650 Meter wird perspektivisch der Einsatz eines Anruflinientaxis durch die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG geprüft, wobei die zu erwartende Nachfrage, die Kosten, die Wirtschaftlichkeit und die Finanzierbarkeit einer solchen Maßnahme zu berücksichtigen sind. Gemäß dem integrierten Maßnahmenkonzept des Verkehrsentwicklungsplanes 2030 plus stellt dies eine langfristige Maßnahme mit geringer Priorität dar (Beschluss-Nr. 2524-069(VI)19 zur DS 0124/18).

Zu Frage 5

Der Standort Pfahlberg mit seiner Insellage in der Nähe der Autobahn A 2 ist eindeutig auf Kunden mit einer hohen Auto-Affinität ausgerichtet. Das Gewerbegebiet ist seit Jahren mit Betrieben ausgelastet die ihr Angebot auf Kunden mit Pkw ausgerichtet haben. Dieses wird sich auch in absehbarer Zukunft nicht wesentlich verändern.

Der Standort kommt damit auch in Zukunft nur für Einzelhandel und Dienstleistungsbetriebe in Frage die verstärkten Kunden mit einem PKW bedienen und ein möglichst überörtliches Einzugsgebiet abdecken.

Sandra Yvonne Stieger
Beigeordnete